

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	62
<b>vom:</b>	2025-07-02
<b>Autor:</b>	Andrea Tinti

An alle Kunden mit Transportfahrzeugen ab 7,5t und allen anderen interessierten Subjekten

## Steuergutschrift Verbrauchssteuer Diesel 2. Trimester 2025: Termin 31. Juli 2025

### Zusammenfassung:

Die Steuergutschrift für Dieseltreibstoff beträgt 214,18 Euro bzw. 229,18 Euro pro 1.000 Liter und gilt für Lkw ab Schadstoff-klasse Euro 5. Die Begünstigung gilt für Unternehmen mit LKWs ab 7,5 t Nutzlast, die Waren transportieren, entweder auf fremde oder eigene Rechnung und andere Subjekte, wie private und öffentliche Unternehmen, die Personenbeförderung im Nah- und Linienverkehr sowie mittels Seilbahnen betreiben. Die Rückerstattung erfolgt über einen elektronischen Antrag bei der zuständigen Zollagentur. Für die elektronische Einreichung sind Zugangsdaten und eine digitale Unterschrift erforderlich.

Bekanntlich<sup>1</sup> steht für bestimmte Transporte eine Steuergutschrift für die Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff<sup>2</sup> zu. Für Lkw's der Schadstoff-klasse Euro 4 oder geringer steht diese nicht mehr zu.<sup>3</sup>

### 1 Steuergutschrift

Die Steuergutschrift beträgt pro 1.000,00 Liter verbrauchtem Dieseltreibstoff, beschränkt auf einen Liter **Dieselmotortreibstoff** pro gefahrenen Kilometer:

Vierteljahr/Zeitraum	Euro pro 1.000 Liter	Zeitraum (getankte Liter im Zeitraum:)	Bestimmung Mitteilung Zollagentur
2. Trim.: 1. Periode	<b>214,18</b>	1.4.2025-14.5.2025	Nr. 382555/RU/2025
2. Trim.: 2. Periode	<b>214,18 bzw. 229,18*</b>	15.5.2025-30.6.2025	Nr. 382555/RU/2025

\* für „nicht nachhaltigen Treibstoffe“ wie Diesel oder paraffinische Gasöle die zwar durch Synthese oder Hydrotreatment (HVO) gewonnen werden aber NICHT die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 43/2025 erfüllen (d.h. es handelt um Treibstoffe die nicht die strengen Nachhaltigkeitskriterien und/oder die europäischen Vorschriften erfüllen, und demnach einer höheren Verbrauchssteuer unterliegen).

In Anbetracht der Aufteilung des Trimesters in zwei Perioden, mit der Möglichkeit, für den zweiten Zeitraum eine höhere Steuergutschrift für Treibstoffe zu erhalten, die nicht in den Genuss der Verbrauchsteuerermäßigung ab dem 15.5.2025 kommen, ist die auszufüllende „Aufstellung“ (diesem Rundschreiben als Anlage 2 beigelegt) in drei Teile unterteilt, die den drei Feldern A1, A2 und A3 der Erstattungserklärung entsprechen.

<sup>1</sup> vgl. hierzu unser letztes Rundschreiben Nr. 41/2025

<sup>2</sup> „caro petrolio“

<sup>3</sup> Art. 1, Abs. 630 Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 2 Begünstigte

Die Begünstigung steht zu:

1. **Unternehmen** für deren Lkw's mit einer Bruttonutzlast ab 7,5 t für Warentransport,<sup>4</sup>
  - (a) für **fremde Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Verzeichnis der Transportfirmen auf Rechnung Dritter;
  - (b) auf **eigene Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Lizenz zum Transport eigener Waren. Begünstigt sind auch besondere Fahrzeuge wie Kühlwagen, Betonmischer und ähnliche, sofern sie die Lizenz zum Transport eigener Waren besitzen<sup>5</sup>;
  - (c) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen, welche die in den Verordnungen der Europäischen Union festgelegten Anforderungen für die Ausübung des Berufs des Güterkrafttransportunternehmers erfüllen;
2. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung für den öffentlichen Personentransport im Nahverkehr und im Linienverkehr betreiben,<sup>6</sup> ausgenommen sind Fahrzeuge der Klasse M1;<sup>7</sup>
3. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung mittels Seilbahn betreiben.

## 3 Fahrzeuge

Der Steuerbonus steht nur für LKW's **ab Klasse Euro 5** zu<sup>8</sup>.

Nachdem die europäische Gesetzgebung nur die Klassen „Euro 1“ und höhere vorsieht, sind jene Fahrzeuge als Klasse „Euro 0 oder geringer“ einzustufen, für welche auf dem Fahrzeugschein kein Hinweis zur Einstufung nach den Bestimmungen der Europäischen Union angebracht worden ist.

Der Steuerbonus steht nur zu, wenn das Fahrzeug aufgrund eines der folgenden schriftlichen Rechtstitel gehalten wird:<sup>9</sup>

Art des Rechtstitels	eigene Rechnung	fremde Rechnung
Eigentum	Ja	Ja
Miete mit Kaufoption	Ja	Ja
Leasing	Ja	Ja
Kauf mit Eigentumsvorbehalt	Ja	Ja
Fruchtgenuss	Ja	Ja
Miete ohne Fahrer bis zu 6.000 Kg	Ja	Ja
Miete ohne Fahrer ab 6.000 Kg	Nein	Ja
Leihe aufgrund eines registrierten Vertrages	Nein	Ja
Untermietvertrag	Nein	Nein
Unterleihvertrag	Nein	Nein

## 4 Dokumentation

Der Nachweis für den tatsächlich verbrauchten Dieseltreibstoff muss je nach Begünstigten wie

4 Art. 1, Abs. 2 DPR 277 vom 09.06.2000

5 Mitteilung der Zollagentur Nr. 45963 vom 20.4.2012 Buchst. D

6 Öffentliche Einrichtungen oder lokale öffentliche Unternehmen, die im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 422 vom 19. November 1997 und der entsprechenden regionalen Durchführungsgesetze im Bereich des Transports tätig sind; Unternehmen, die im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 285 vom 21. November 2005 überregionale Busdienste unter staatlicher Zuständigkeit betreiben; Unternehmen, die im Sinne des genannten Gesetzesdekrets Nr. 422 von 1997 Busdienste unter regionaler und lokaler Zuständigkeit betreiben; Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 Linienbusdienste innerhalb der Gemeinschaft betreiben.

7 Ausgenommen ist der Verbrauch von Dieseltreibstoff für Fahrzeuge der Klasse M1 (mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz), die gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27/10/2003 nicht zulässig sind

8 Art. 1, Abs. 630 Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019

9 Mitteilung Zollagentur Nr. 4/D vom 23.2.2016 sowie Art. 31 Abs. 1 Buchst. a Gesetz 298 vom 6.6.1974

folgt erbracht werden:<sup>10</sup>

- Unternehmen mit LKW zum **Warentransport** müssen den Erwerb des Treibstoffes mittels Rechnungen nachweisen; auch<sup>11</sup> auf der elektronischen Rechnung<sup>12</sup> muss das **Kennzeichen** angegeben werden<sup>13</sup>;
- alle anderen Begünstigten können den Nachweis auch mittels Treibstoffkarten erbringen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Rechnungen und Dokumente müssen nicht zusammen mit dem Antrag an die Zollagentur übermittelt werden, können aber von dieser jederzeit für Kontrollzwecke angefordert werden.

## 5 Antrag

Der Antrag an die Zollverwaltung ist innerhalb des Folgemonats nach jedem Kalenderquartal einzureichen<sup>14</sup>.

Die Software zur Erstellung des Antrages kann von der Internetseite der Zollagentur abgerufen werden.<sup>15</sup>

Der Antrag kann:

- mittels der ausgedruckten Erklärung und den elektronischen Daten gespeichert auf CD-Rom, DVD oder USB Stick beim zuständigen Zollamt eingereicht werden
- mittels des elektronischen Dienstes EDI<sup>16</sup> bei der Zollagentur eingereicht werden<sup>17</sup>.

Nicht italienische Transport-Unternehmen aus der EU, die zur Abgabe einer Steuererklärung in Italien verpflichtet sind, richten den Antrag an die territorial zuständige Zollagentur<sup>18</sup>. Nicht italienische Transport-Unternehmen aus der EU, die in Italien nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben die territorial zuständige Zollagentur aufgrund der erlassenen Anweisungen derselben Zollverwaltung zu ermitteln<sup>19</sup>.

Wird der Antrag elektronisch eingereicht sind dazu im Vorfeld bei der Zollagentur die entsprechenden Zugangsdaten zu beantragen und die Erzeugung eines sicheren Umfelds für die digitale Unterschrift durchzuführen.

Wir sind gerne bereit, den Antrag für unsere Kunden einzureichen. Dazu ist es notwendig uns die Unterlagen für den **2. Trimester 2025** spätestens **innerhalb 15.07.2025** zukommen zu lassen damit wir diese Meldung termingerecht elektronisch übermitteln können.

## 6 Rückerstattung

Die Rückerstattung kann über die Verrechnung über den Steuereinzahlungsschein F24 oder über eine Bankgutschrift erfolgen. Die Gutschrift ist nicht einkommensteuerpflichtig,<sup>20</sup> unterliegt jedoch der Wertschöpfungssteuer IRAP.

### 6.1 Verrechnung über F24

Das Guthaben kann nach Einreichung des Antrags vom Finanzamt ausdrücklich durch eine schriftliche Mitteilung oder durch stillschweigende Genehmigung zuerkannt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Erklärung gilt dies als stillschweigende Genehmigung. In diesem letzteren Fall erfolgt die Steuergutschrift somit durch

10 Mitteilung der Zollagentur Nr. 36996 vom 31. März 2013 Pkt. III

11 Siehe unser Rundschreiben Nr. 54 vom 25.6.2018

12 Ausgestellt gemäß Art. 1, Abs. 917, Gesetz 27.12.2017 N. 205

13 Vgl. Mitteilung der Zollagentur Nr. 64837/RU vom 7.6.2018 und Nr. 69244/RU vom 19.6.2018

14 Art. 3, Abs. 1 DPR 277 vom 09.06.2000

15 <https://www.adm.gov.it/portale/benefici-gasolio-autotrazione-2-trimestre-2025>

16 Mitteilung der Zollagentur Nr. RU 59316 vom 7.5.2010

17 Anweisungen sind unter folgendem Link zugänglich:

[https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/5601304/4+Manuale+utente\\_Itrim2020.pdf/a15a13d0-fe43-42be-b02e-8d994fc78d48](https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/5601304/4+Manuale+utente_Itrim2020.pdf/a15a13d0-fe43-42be-b02e-8d994fc78d48)

18 <https://www.adm.gov.it/portale/articolazione-degli-uffici>

19 Vgl. Tabellen in Mitteilung Nr. 34315/RU der Zollverwaltung vom 28.01.2020 und Nr. 96399/RU vom 23.3.2020

20 Art. 2 des D.P.R. 277/2000

Verrechnung nach Ablauf von 60 Tagen nach Einreichung des Antrages<sup>21</sup> bis innerhalb 31.12. des darauffolgenden Jahres.<sup>22</sup> Erfolgt die Verrechnung nicht innerhalb dieser Zeit, muss das restliche Guthaben nun innerhalb 30.6. des Folgejahres zurückgefordert werden. Wird das Guthaben hingegen vor dem genannten Termin der 60 Tage vom Finanzamt (Zollagentur) ausdrücklich genehmigt, kann ab dem Datum der genannten Genehmigung die Verrechnung des Guthabens erfolgen.

Als Steuerschlüssel für die Verrechnung der Gutschrift mit dem Vordruck F24 ist der Kodex **6740** zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten<sup>23</sup>:

- das Feld „Ratenzahlung/Region/Prov./Bez.Monat (*rateazione/regione/prov./mese rif.*)“ ist im Format „NNRR“ auszufüllen, wobei die Buchstaben „NN“ für das Trimester (01, 02, 03, oder 04) und „RR“ für das Bezugsjahr des Verbrauchs des Treibstoffs stehen (Beispiel: 0225, würde für das zweite Trimester 2025 stehen).
- im Feld „Bezugsjahr“ (*anno di riferimento*) ist hingegen das Jahr der **Abgabe des Rückerstattungsantrags** im Format „AAAA“ anzugeben.

Die früher vorgesehene Schwelle von 250.000,00 Euro für die maximale Verrechnung wurde für diese Steuergutschrift ab dem Jahr 2012 abgeschafft.<sup>24</sup> Die in Anspruch genommene Steuergutschrift ist in der Steuererklärung im Abschnitt RU anzuführen.

Die horizontale Verrechnung durch den Vordruck **F24** der Steuergutschrift ist **ausschließlich** über die elektronischen Dienste der Agentur der **Einnahmen Entratel oder Fisconline** möglich.<sup>25</sup>

### Wichtig:

Ab 29.10.2018 kann die Agentur der Einnahmen Einzahlungsscheine F24 mit Verrechnungen von Guthaben, die aus Sicht derselben Agentur bestimmten Risikoprofilen entsprechen, für einen Zeitraum von bis zu dreißig Tagen aussetzen, um die Verwendung des Guthabens zu überwachen.<sup>26</sup>

Es ist daher wichtig, nach dem Versand des Einzahlungsscheines F24, auf dem die Verrechnung stattfindet, sofort die entsprechenden Rückmeldungen der Agentur der Einnahmen zu prüfen (des Versands und der Annahme der Zahlung durch Verrechnung).

## 6.2 Bankgutschrift

Damit die Zollagentur die Steuergutschrift direkt auf das Bankkonto des Begünstigten überweist muss im Antrag die entsprechende Bankverbindung mit BIC und IBAN angeführt werden.

## 7 Fälligkeiten

Die Fälligkeiten sind daher folgende:

Quartal	Abgabetermin	Verrechnung über F24		Rückerstattungsantrag
		ab	innerhalb	
Jänner, Februar, März 2025	30.04.2025	30.06.2025	31.12.2026	30.06.2027
<b>April, Mai, Juni 2025</b>	<b>31.07.2025</b>	<b>29.09.2025</b>	<b>31.12.2026</b>	<b>30.06.2027</b>
Juli, August, September 2025	31.10.2025	30.12.2025	31.12.2026	30.06.2027
Oktober, November, Dezember 2025	31.01.2026	01.04.2026	31.12.2027	30.06.2028

## 8 Antrag Steuergutschrift für das II Trimester 2025

Der Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff wird dem ersten Verbrauchszeitraum 1.4.2025-14.5.2025 oder dem zweiten Verbrauchszeitraum 15.5.2025-30.6.2025 auf der Grundlage des **Datums**

<sup>21</sup> Art. 4 Abs. 2 DPR 277/2000

<sup>22</sup> Art. 4 Abs. 3 DPR 277/2000; Ru

<sup>23</sup> Gemäß Erlasse 133/E vom 30.04.2002 und 39/E vom 20.04.2015 der Agentur der Einnahmen bzw. Mitteilung des Zollamtes RU-57015 vom 14.5.2015

<sup>24</sup> Art. 61 Abs. 2 DL 1/2012

<sup>25</sup> Vgl. unser Rundschreiben Nr. 57 vom 11.05.2017

<sup>26</sup> Art. 37 Abs. 49-ter DL 223/2006 sowie Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 28.08.2018, Nr. 195385

**der Betankung** zugeordnet, das in erster Linie aus den Rechnungen hervorgeht.

Ausschließlich für den zweiten Verbrauchszeitraum 15.5.2025-30.6.2025 ist zwischen den sog. „NICHT-nachhaltigen“ Treibstoffen d.h. Diesel und/oder paraffinische Gasöle mit normaler nicht reduzierter Verbrauchssteuer (in Quader A2 anzugeben) und den „nachhaltigen Treibstoffen“ gemäß Art. 3, Abs.4, zweiter Satz des DLGS 43/2025 wie die paraffinischen Gasöle, die in Quader A2 anzugeben sind.

### **8.1 Quader A-1: Getankte Liter im Zeitraum 1. April bis 14. Mai 2025 - keine Unterscheidung**

Dieser Quader ist mit Daten über den Verbrauch von Dieseltreibstoffen im ersten Verbrauchszeitraums (1. April bis 14. Mai 2025) auszufüllen (einschließlich paraffinischen Gasölen, die durch Synthese oder Hydrotreatment (HVO) gewonnen werden)

#### **8.1.1 Wie in der Vergangenheit gilt Folgendes**

Es gilt eine mengenmäßige **Beschränkung der Steuergutschrift auf einen Liter Dieseldieselfkraftstoff pro gefahrenen Kilometer** und pro Fahrzeug.<sup>27</sup> Die Zahl der gefahrenen Kilometer ist daher wichtig, um den maximal zustehenden Betrag der Rückerstattung der Dieseltreibstoffe festzustellen.

Beim Ausfüllen der Spalte "**gefahrte Kilometer/ h Betriebsleistung**" ist daher in Bezug auf die Art und Weise des Ausfüllens der gefahrenen Kilometer zu achten.

#### **8.1.2 Spalte " Sonderanlage/mezzo speciale"**

Die Spalte "**Sonderanlage/mezzo speciale**" ist für Sattelaufleger oder Anhänger vorgesehen, die für spezielle Transporte mit fest installierter Ausrüstung bestimmt sind und von autonomen Motoren und Tanks angetrieben werden. Daher müssen Fahrzeuge (Traktoren, Schlepper) mit einem einzigen Tank, die sowohl den Fahrmotor als auch die zur Transportfunktion komplementären Hilfsgeräte versorgen, die bereits als Kraftfahrzeuge aufgeführt sind, nicht angegeben werden.

#### **8.1.3 Feld "gefahrte Kilometer/Stunden Betriebsleistung"**

In diesem Feld sind je nach Fahrzeug/Anlage unterschiedliche Berechnungen anzugeben und durchzuführen, je nachdem ob es sich um ein spezielles/e Fahrzeug/Anlage (Kühlgeräte, pneumatische Auspuffanlagen) oder nicht spezielles/e (in allen anderen Fällen)<sup>28</sup> handelt.

Bei normalen Fahrzeugen d.h. nicht-Sonderfahrzeugen (in der Spalte "*tipo mezzi speciali*" wird der Wert "0" angegeben) sind die von jedem Fahrzeug in der **Bezugsperiode tatsächlich gefahrenen Kilometer zu erfassen**; gegebenenfalls (in Anbetracht der Tatsache, dass der Trimester in die beiden Zeiträume vor und nach dem 15. Mai unterteilt werden muss) **auch auf der Grundlage von Schätzungen**, die den spezifischen Verbrauch des Verkehrsmittels, Durchschnittswerte, die aus historischen Verbrauchsreihen gewonnen werden können, sowie die Bedingungen für die Nutzung des Verkehrsmittels berücksichtigen.

Bei „Sonderanlagen“ (Kühlgeräte/*Gruppi refrigeranti*=1, pneumatische Auspuffanlagen/*Sistemi pneumatici di scarico*=2) gibt die Spalte "gefahrte Kilometer/Sonderfahrzeug" die **Betriebsstunden** der fest installierten Anlagen im Bezugs-Quartal an, wie sie vom Zähler der Sonderanlage erfasst werden.

<sup>27</sup> seit 01.01.2020 gemäß Art. 8 D.L. 124/2019

<sup>28</sup> Siehe Rundschreiben der Zollverwaltung Nr. 74668/RU vom 12.03.2020

Für jedes Fahrzeug berechnet die Software nach der Eingabe der Liter und Kilometer automatisch die relative Menge gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen<sup>29</sup> und zeigt in grün die Werte der Spalten Liter und km/h an, die zur Identifizierung der "begünstigten verbrauchten Liter" beitragen, die im Abschnitt Abrechnungsdaten auf der Titelseite angezeigt werden. Der berechnete Betrag kann nicht geändert werden.

## **8.2 Quader A-2: 2. Periode 15. Mai 2025 – 30. Juni 2025 (Euro 229,18 Rückerstattung)**

Hier sind die Angaben zum Verbrauch von durch Synthese oder Hydrotreating gewonnenen Gasölen und/oder paraffinischen Gasölen (HVO) während des angegebenen Zeitraums einzutragen, die NICHT den Bedingungen von Artikel 3, Absatz 4, zweiter Satz der Gesetzesverordnung Nr. 43/2025 entsprechen (also Diesel und/oder „NICHT-nachhaltige“ paraffinische Gasöle mit normaler Verbrauchssteuer“).

Die Bestimmungen der Punkte 8.1.1 - 8.1.3 gelten auch für diesen Quader.

## **8.3 Quader A-3: 2. Periode 15. Mai 2025 – 30 Juni 2025 (Euro 214,18 Rückerstattung)**

In dieses Feld sind Angaben über den Verbrauch von paraffinischen Gasölen einzutragen, die durch Synthese oder Hydrotreatment (HVO) gewonnen wurden und die die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 43/2025 erfüllen (also nur „nachhaltige“ paraffinische Gasöle mit ermäßigter Verbrauchssteuer).

Die Bestimmungen der Punkte 8.1.1 - 8.1.3 gelten auch für diesen Quader.

## **8.4 Quader B - Privater Kraftstoffverteiler**

Dieser Quader ist Autotrasporteurern vorbehalten, die über einen privaten Kraftstoffverteiler verfügen (mit einem Fassungsvermögen von mehr oder gleich/weniger als 5 Kubikmetern). Es ist anzugeben, ob der Dieselmotorkraftstoff auch für Fahrzeuge verwendet wurde, die von der Steuergutschrift ausgeschlossen sind (anzugeben in Quader C).

PS: Ab dem 1. Januar 2021<sup>30</sup> sind Transportunternehmer, die im Besitz von Kraftstoffautomaten für den privaten Gebrauch sind, die an Tanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 5 Kubikmetern und nicht mehr als 10 Kubikmetern angeschlossen sind (sog. "kleine Verteiler"), verpflichtet, eine Mitteilung über die Tätigkeit an das zuständige territoriale Zollamt zu übermitteln, das dann einen Identifikationscode zuweist<sup>31</sup>.

e).

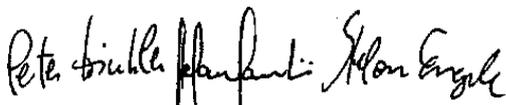
## **8.5 Quader C - Sonstige Fahrzeuge - Privater Händler**

Hier sind Angaben zu den „sonstigen“ Fahrzeugen zu machen, die über den in Feld B aufgeführten privaten Händler geliefert werden und nicht förderbar sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>29</sup> Gemäß Art. 8, Abs. 1, DL Nr. 124/2019

<sup>30</sup> Neuer Art. 25, Abs. 4, D.Lgs. Nr. 504/95

<sup>31</sup> Siehe Rundschreiben der Zollagentur Nr. 47/2020 vom 3. Dezember 2020

**Anlagen**

1. Beauftragung Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff
2. Aufstellung für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff zum Ausfüllen (Formulare ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

Firmenbezeichnung,  
Ort und Adresse:

Ansprechperson,  
Telefon, E-Mail:

Winkler & Sandrini  
Fax: 0471 062829  
e-mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it)

**Betreff: Steuergutschrift Verbrauchssteuer Diesel 2. Trimester 2025: Termin 31. Juli 2025**

hiermit beauftragen wir Sie, den Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff für das zu erstellen und auf elektronischem Weg an die Zollagentur zu übermitteln.

Die notwendigen Dokumente

- Kopie aller Rechnungen für Dieseltreibstoff,
- ausgefüllte Aufstellung für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer Dieseltreibstoff laut Muster mit Angabe des Autokennzeichens Lkw, der Rechnungsdaten, Rechnungsbetrag, zurückgelegte Kilometer und verbrauchten Dieseltreibstoff liegen bei.

am

Name/Unterschrift





